Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Kienzler | Stehle

Beamtenrecht
Baden-Württemberg

3. Auflage

Nomos

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Herbert Kienzler | Stefan Stehle

Beamtenrecht
Baden-Württemberg

3. Auflage

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3643-0 (Print)
ISBN 978-3-8452-7975-6 (ePDF)

3. Auflage 2018
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur dritten Auflage

Die dritte Auflage aktualisiert das Lehrbuch umfassend und bringt es auf den Stand von September 2017. Neu eingearbeitet wurden insbesondere:

- ausgewählte aktuelle Rechtsprechung,
- die Neubekanntmachung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zum 15.3.2015,
- zahlreiche neue Laufbahnverordnungen der einzelnen Ministerien,
- die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV), die zum 1.7.2016 in Kraft getreten ist,
- Veränderungen in der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) und den Beurteilungsrichtlinien (BRL),
- Änderungen im Chancengleichheitsgesetz (ChancenG),
- Neuerungen im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG),
- die Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) für Kommunalbeamte,
- die stufenweisen Besoldungserhöhungen in den Jahren 2017 und 2018
- sowie die Abschaffung der Eingangsbesoldungs-Absenkung, die ab dem 1.1.2018 wirksam wird.

Zudem wurde die Anzahl der Randnummern stark erhöht, damit der Anwender das Werk künftig präziser zitieren kann.

Aus Platzgründen weggefallen ist das bisherige Kapitel 2 („Geschichtliche Entwicklung“). Rechtshistorisch Interessierte können es in der Vorauflage nachlesen.

Die vorliegende dritte Auflage wird erstmals von mir allein verantwortet. Co-Autor Herbert Kienzler ist altersbedingt ausgeschieden. Herbert Kienzler hat dieses Werk begründet und die zweite Auflage mit mir gemeinsam besorgt. Ich danke ihm sehr herzlich für die fachlich stets kollegiale und menschlich höchst angenehme Zusammenarbeit. Ich werde mich bemühen, das Werk in seinem Sinne fortzuführen.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Regierungsinspektor Daniel Schütterle, der die Bürde des Korrekturlesens auf sich genommen hat.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Leserschaft bin ich immer dankbar. Sie erreichen mich über meine Homepage (www.stefan-stehle.de) oder per E-Mail (stehle@hs-kehl.de).

Stuttgart, im September 2017 *Dr. Stefan Stehle*

Inhaltsübersicht

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Inhaltsverzeichnis 9

Verzeichnis der Schaubilder 17

Abkürzungsverzeichnis 19

Literaturverzeichnis 25

Kapitel 1
Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht 27

Kapitel 2
Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen 32

Kapitel 3
Grundrechte und Beamtenverhältnis 46

Kapitel 4
Grundbegriffe des Beamtenrechts 59

Kapitel 5
Das Beamtenverhältnis 68

Kapitel 6
Die Begründung des Beamtenverhältnisses 80

Kapitel 7
Die Ernennung 99

Kapitel 8
Das Laufbahnrecht 157

Kapitel 9
Statusrechtliche Änderungen im Beamtenverhältnis 201

Kapitel 10
Versetzung, Abordnung und Umsetzung 217

Kapitel 11
Die Beendigung des Beamtenverhältnisses 248

Kapitel 12
Pflichten und Rechte des Beamten 300

Kapitel 13
Der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis 392

Stichwortverzeichnis 405

Inhaltsverzeichnis

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Verzeichnis der Schaubilder 17

Abkürzungsverzeichnis 19

Literaturverzeichnis 25

Kapitel 1 Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht 27
I. Begriff des öffentlichen Dienstes 27
II. Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes 28
III. Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes 29

Kapitel 2 Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen 32
I. Gesetzgebungszuständigkeit 32
1. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes 32
2. Gesetzgebungskompetenzen des Landes 33
II. Rechtsquellen des Beamtenrechts 34
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen 34
2. Europäisches Gemeinschaftsrecht 34
3. Beamten-Bundesrecht 36
4. Bundesbeamtenrecht 36
5. Landesbeamtenrecht 36
III. Struktur des Beamtenrechts in Baden-Württemberg 37
1. Inhalte des Beamtenstatusgesetzes 38
2. Inhalte des Landesbeamtengesetzes 39
3. Zusammenspiel von Beamtenstatus- und Landesbeamtengesetz 39
IV. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums 40
1. Inhalt und Bedeutung von Art. 33 Abs. 5 GG 40
2. Wichtige hergebrachte Grundsätze 42
3. Hergebrachte Grundsätze und Modernisierung des Beamtenrechts 43

Kapitel 3 Grundrechte und Beamtenverhältnis 46
I. Geltung im Beamtenverhältnis 46
II. Einschränkung einzelner Grundrechte 47
1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) 47
2. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) 48
3. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) 50
4. Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) 53
5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) 54
6. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG) 55
7. Berufsfreiheit (Art. 12 GG) 56

Kapitel 4 Grundbegriffe des Beamtenrechts 59
I. Der Beamte 59
1. Beamter im staatsrechtlichen Sinn 59
2. Beamter im haftungsrechtlichen Sinn 60
3. Amtsträger im Sinn des Strafgesetzbuches 61
II. Das Amt 61
1. Das Amt im statusrechtlichen Sinn 62
2. Das Amt im funktionellen Sinn 63
III. Dienstherr und Dienstherrnfähigkeit 63
IV. Organe des Dienstherrn 64
1. Die oberste Dienstbehörde 64
2. Der Dienstvorgesetzte 65
3. Der Vorgesetzte 67

Kapitel 5 Das Beamtenverhältnis 68
I. Beamte oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst – der Funktionsvorbehalt 68
II. Arten der Beamtenverhältnisse 69
1. Unterscheidung nach der Person des Dienstherrn 70
2. Unterscheidung nach dem Umfang der Bindung 70
a) Berufsbeamte 70
b) Ehrenbeamte 71
3. Unterscheidung nach der Dauer der Bindung 72
a) Beamter auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG) 72
b) Beamter auf Zeit (§ 4 Abs. 2 BeamtStG) 72
c) Beamter auf Probe (§ 4 Abs. 3 lit. a) BeamtStG) 73
d) Beamter auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 BeamtStG) 77
4. Beamte mit besonderer Rechtsstellung 78
a) Politische Beamte 78
b) Kommunale Wahlbeamte 78

Kapitel 6 Die Begründung des Beamtenverhältnisses 80
I. Sachliche Voraussetzungen 80
II. Persönliche Voraussetzungen 83

Kapitel 7 Die Ernennung 99
I. Ernennungsfälle 99
II. Rechtsnatur und Form der Ernennung 100
1. Die Ernennung als Verwaltungsakt 100
2. Die Formgebundenheit der Ernennung 101
III. Wirksamkeit der Ernennung 104
IV. Zuständigkeit zur Ernennung 104
1. Landesbeamte 105
2. Kommunalbeamte 105
3. Beamte sonstiger Dienstherrn 106
V. Ernennungsverfahren 106
1. Ausschreibung der Stelle 106
2. Recht auf Beratung und Auskunft 109
3. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen bei der Ernennung 109
4. Exkurs: Beteiligung des Personalrats bei Maßnahmen des Dienstherrn 110

5. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung 118
VI. Materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Ernennung 119
1. Beachtung des Leistungsprinzips 119
a) Bedeutung 119
b) Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung 120
2. Ausnahmen vom Grundsatz „kein Rechtsanspruch auf Ernennung“ 132
a) Wirksame Zusicherung 132
b) Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit 133
c) Einstellung in den Vorbereitungsdienst 133
VII. Rechtsschutz der Mitbewerber 134
1. Bewerbungsverfahrensanspruch 134
2. Konkurrentenklage 136
VIII. Rechtsverstöße bei Ernennungen – Fehlerfolgen 145
1. Allgemeines 145
2. Nichtigkeit der Ernennung 146
a) Nichtigkeitsgründe 146
aa) Ernennung entspricht nicht der in § 8 Abs. 2 BeamtStG vorgeschriebenen Form (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) 146
bb) Ausspruch der Ernennung durch eine sachlich unzuständige Stelle (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG) 147
cc) Fehlen der geforderten Staatsangehörigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BeamtStG) 148
dd) Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) BeamtStG) 148
ee) Unwirksamkeit der einer Ernennung zugrundeliegenden Wahl (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) BeamtStG) 148
b) Heilungsmöglichkeiten 149
c) Verfahren bei Nichtigkeit – Rechtsfolgen 150
3. Rücknahme der Ernennung 152
a) Obligatorische Rücknahmegründe 152
b) Soll-Rücknahmegründe 154
c) Verfahrensregeln – Rechtsfolgen der Rücknahme 155
4. Sonstige Rechtsverstöße 155

Kapitel 8 Das Laufbahnrecht 157
I. Allgemeines 157
II. Laufbahn- und Laufbahngruppenprinzip 158
1. Laufbahnprinzip 158
2. Laufbahngruppenprinzip 159
3. Laufbahngrundsätze 159
4. Kritik am Laufbahn- und Laufbahngruppensystem 162
III. Alternative Wege zum Erwerb der Laufbahnbefähigung 164
V. Die Probezeit 166
1. Allgemeines 166
2. Dauer der Probezeit 167
3. Kürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten 168
a) Abkürzung der Probezeit 168
b) Anrechnung von Verzögerungszeiten auf die Probezeit 170
c) Ableistung der Mindestprobezeit 172
d) Verlängerung der Probezeit 173
e) Die Beendigung der Probezeit 174

VI. Die dienstliche Beurteilung 176
1. Begriff und Bedeutung 176
a) Mittel zur Personalsteuerung 176
b) Grundlage für die leistungsorientierte Bezahlung 179
c) Förderung des beruflichen Fortkommens 180
2. Gesetzliche Regelung 180
3. Die Beurteilung der Landesbeamten 182
a) Beurteilungsarten 182
b) Inhalt der Beurteilung 184
c) Grundsätze des Beurteilungsverfahrens 187
4. Rechtsschutz gegenüber dienstlichen Beurteilungen 189
VII. Der Laufbahnwechsel 191
1. Horizontaler Laufbahnwechsel 192
2. Wechsel aus Laufbahnen anderer Dienstherrn 194
a) Wechsel aus Laufbahnen des Bundes oder anderer Bundesländer 194
b) Statusgleiche Übernahme von Beamten anderer Dienstherrn und früherer Beamter 195
3. Der Aufstieg 196

Kapitel 9 Statusrechtliche Änderungen im Beamtenverhältnis 201
I. Die Einstellung und erste Verleihung eines Amtes 201
1. Begriff und Bedeutung 201
2. Verleihung eines Amtes 202
II. Die Beförderung 203
1. Begriff und Bedeutung 203
2. Beförderungsgrundsätze 204
a) Prinzip der Bestenauslese 204
b) Zum Rechtsanspruch auf Beförderung 205
3. Beförderungsverbote und sonstige Einschränkungen 207
a) Laufbahnrechtliche Beförderungsverbote 207
b) Probezeit vor Beförderung in Führungsfunktionen 208
c) Besetzbare Planstelle 210
d) Stellenobergrenzen 210
e) Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen 211
III. Die Rangherabsetzung 211
IV. Der Aufstieg 213

Kapitel 10 Versetzung, Abordnung und Umsetzung 217
I. Unterscheidung der Personalmaßnahmen 217
II. Die Versetzung 218
1. Begriff 218
2. Voraussetzungen 219
3. Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn; Versetzung mit Dienstherrnwechsel 226
4. Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt 228
5. Länderübergreifende Versetzung 228
6. Eingeschränkte Versetzbarkeit bei bestimmten Beamtengruppen 229
7. Rechtsschutz 230
III. Die Abordnung 231
1. Begriff 231

2. Voraussetzungen 232
3. Abordnung zu einer nicht amtsgemäßen Tätigkeit; Abordnung zu einem anderen Dienstherrn; länderübergreifende Abordnung 234
4. Eingeschränkte Abordnungsmöglichkeit bei bestimmten Beamtengruppen 236
5. Rechtsschutz 236
IV. Die Umsetzung 236
1. Begriff 236
2. Voraussetzungen 236
3. Eingeschränkte Umsetzbarkeit bei bestimmten Beamtengruppen 241
4. Rechtsschutz 242
5. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 243
V. Die Zuweisung des Beamten zu anderen Einrichtungen 245

Kapitel 11 Die Beendigung des Beamtenverhältnisses 248
I. Überblick 248
II. Die Entlassung 248
1. Entlassung kraft Gesetzes 249
2. Entlassung durch Verwaltungsakt 251
a) Zwingende Entlassungsgründe 251
b) Fakultative Entlassungsgründe 253
aa) Entlassung wegen Verlustes der Deutscheneigenschaft gemäß § 23 Abs. 2 BeamtStG 254
bb) Entlassung des Beamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 BeamtStG 254
cc) Entlassung des Beamten auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 BeamtStG 260
dd) weitere fakultative Entlassungsgründe 262
c) Entlassungsfristen 262
d) Entlassungsverfahren 263
e) Rechtsschutz 265
3. Rechtsfolgen der Entlassung 266
III. Der Eintritt in den Ruhestand 268
1. Das Ruhestandsbeamtenverhältnis 268
2. Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes 269
3. Versetzung in den Ruhestand 274
a) Vorzeitige Zurruhesetzung auf Antrag des Beamten 274
b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit 275
c) Sonderfall: Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 291
d) Reaktivierung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit 293
e) Verfahren der Versetzung in den Ruhestand 295
IV. Der Verlust der Beamtenrechte 297
V. Die Entfernung aus dem Dienst 298

Kapitel 12 Pflichten und Rechte des Beamten 300
I. Pflichten des Beamten 300
1. Treuepflicht 300
2. Verfassungstreuepflicht 300
3. Pflicht zur Unparteilichkeit und Gerechtigkeit 301
4. Mäßigung bei politischer Betätigung 303
5. Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten 303

6. Dienstleistungspflicht 304
7. Beratungs- und Unterstützungspflicht; Gehorsamspflicht 309
8. Verschwiegenheitspflicht 310
9. Leistung des Diensteids 310
10. Residenzpflicht 311
II. Folgen von Pflichtverletzungen 313
1. Bestrafung nach den Strafgesetzen 313
2. Disziplinarmaßnahmen 314
a) Allgemeines 314
b) Vorliegen eines Dienstvergehens 314
c) Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf das Dienstvergehen 316
d) Verfolgungsverbote 322
e) Grundzüge des Disziplinarverfahrens 324
aa) Zuständigkeit 324
bb) Vorermittlungen 324
cc) Einleitung des Disziplinarverfahrens 325
dd) Weiterer Ablauf des Disziplinarverfahrens 325
f) Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen 328
3. Vermögensrechtliche Haftung 329
a) Haftung gegenüber dem Dienstherrn 329
b) Haftung gegenüber Dritten 331
aa) hoheitliches Handeln 331
(1) öffentlichrechtlich-deliktisches Handeln 331
(2) öffentlichrechtlich-vertragliches Handeln 332
bb) privatrechtliches Handeln 332
(1) privatrechtlich-deliktisches Handeln 332
(2) privatrechtlich-vertragliches Handeln 333
4. Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen 334
III. Rechte des Beamten 336
1. Recht auf Fürsorge und Schutz 337
a) Spezialgesetzliche Ausformungen des Fürsorgerechts 337
b) Direkt aus dem Fürsorgerecht folgende Rechte 338
2. Nichtvermögenswerte Rechte 342
a) Recht auf Amtsausübung 342
b) Recht auf Führen der Amtsbezeichnung 343
c) Recht auf Urlaub 344
d) Recht auf Teilzeitbeschäftigung 351
e) Recht auf Einsicht in die Personalakte 354
f) Recht auf Beurteilung 359
g) Recht auf Erteilung eines Dienstzeugnisses 359
h) Recht auf Ausübung einer Nebentätigkeit 360
aa) Überblick 360
bb) Recht auf Nebentätigkeit 362
3. Vermögenswerte Rechte 373
a) Recht auf Besoldung und Versorgung 373
aa) Allgemeines 373
bb) Besoldung 374
cc) Versorgung 384
b) Sonstige geldwerte Rechte 388
aa) Reisekosten 388
bb) Umzugskosten 389

cc) Trennungsgeld 389
dd) Beihilfe 390
ee) Jubiläumsgabe 391

Kapitel 13 Der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis 392
I. Nichtförmliche Rechtsbehelfe 392
II. Förmliche Rechtsbehelfe 393
1. Die Klage 394
a) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte 394
b) Klagearten 395
aa) Anfechtungsklage 395
bb) Verpflichtungsklage 397
cc) Allgemeine Leistungsklage 398
dd) Feststellungsklage 398
ee) Fortsetzungsfeststellungsklage 399
2. Der Widerspruch 399
a) Statthaftigkeit des Widerspruchs 399
b) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen 400
c) Vorläufiger Rechtsschutz 400
d) Kosten des Vorverfahrens 402

Stichwortverzeichnis 405

Verzeichnis der Schaubilder

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Nr. 1	Öffentlicher Dienst	28
Nr. 2	Abgrenzung Beamtenverhältnis – Arbeitsverhältnis	30
Nr. 3	Struktur des Beamtenrechts	38
Nr. 4	Amt	61
Nr. 5	Beispiele für Ernennungsurkunden	103
Nr. 6	Mitbestimmungsverfahren	114
Nr. 7	Mitwirkungsverfahren	115
Nr. 8	Laufbahngruppensystem	161
Nr. 9	Laufbahnwechsel	192
Nr. 10	Möglicher beruflicher Werdegang eines Beamten	216
Nr. 11	Rechtsschutz gegenüber Versetzung, Abordnung und Umsetzung	244
Nr. 12	Gliederung der Personalakten	355
Nr. 13	Besoldungstabelle der Landesbesoldungsordnung A	375
Nr. 14	Besoldungsbeispiel	379
Nr. 15	Rechtsbehelfe	392
Nr. 16	Aufbauanleitung: Gutachtliche Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruchs	402

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGFGO	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AGSGG	Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwAuflVO	Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen
AO	Abgabenordnung
APrOVw gD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
APrOVw mD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz (des Bundes)
ArbGG (BW)	Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen (des Landes Baden-Württemberg)
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbuR	Arbeit und Recht (Fachzeitschrift)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
arg. e	argumentum e (Schlussfolgerung aus)
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDA	Besoldungsdienstalter
BDO	Bundesdisziplinarordnung

BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeamtVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2016 (Az.: 1-0310.3/57), GABl. S. 281.
BeamtZuVO	Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Beschl.	Beschluss
BesGr.	Besoldungsgruppe
BesO	Besoldungsordnung
BeurtVO	Beurteilungsverordnung: Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten vom 16.12.2014 (GBl. S. 778)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHW	Beamtenheimstättenwerk
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Body Mass Index
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRL	Beurteilungsrichtlinien: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes vom 30.4.2015 (GABl. S. 178), Az.: 1-0300.4/114
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BVO	Beihilfeverordnung
BW	Baden-Württemberg
BWVBl.	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ChancenG	Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg
d.h.	das heißt
Debeka	Deutsche Beamtenkrankenkasse
ders.	derselbe
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DÖD	Der öffentliche Dienst (Fachzeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
Drs.	Drucksache

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erl.	Erläuterung(en)
ErnG	Ernennungsgesetz
ErzUrlVO	Erziehungsurlaubsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZulVOBW	Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FLVO	Finanzlaufbahnverordnung: Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Errichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Bereich der Finanzverwaltung vom 23.10.2012 (GBl. S. 574)
Fundstelle	Die Fundstelle (Fachzeitschrift)
Fußn.	Fußnote
G	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
gD	gehobener Dienst
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (siehe Literaturverzeichnis)
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband BW
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GPAG	Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz
grds.	grundsätzlich
h.M.	herrschende Meinung
hD	höherer Dienst
HNTVO	Hochschulnebentätigkeitsverordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
IM	Innenministerium
i.S.d.	im Sinne des/der

JArbEhr-StärkGBW	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
JURA	Juristische Ausbildung (Fachzeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Fachzeitschrift)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
K.u.U.	Kultus und Unterricht (Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg)
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBesO	Landesbesoldungsordnung (vgl. die Anlagen 1 bis 5 zum LBesGBW)
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
LDG	Landesdisziplinargesetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
LGebG	Landesgebührengesetz
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	litera (Buchstabe)
LKrO	Landkreisordnung Baden-Württemberg
LNTVO	Landesnebentätigkeitsverordnung
LPA	Landespersonalausschuss
LplG	Landesplanungsgesetz
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
LTGVO	Landestrennungsgeldverordnung
LUKG	Landesumzugskostengesetz
LV BW	Landesverfassung Baden-Württemberg
LVO	Laufbahnverordnung
LVO-Eich	Laufbahnverordnung eichtechnischer Dienst: Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes vom 1.7.2014 (GBl. S. 368)
LVO-IM	Laufbahnverordnung des Innenministeriums: Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 9.7.2013 (GBl. S. 221)
LVO-JuM	Laufbahnverordnung des Justizministeriums: Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 5.11.2014 (GBl. S. 614)
LVO-KM	Laufbahnverordnung des Kultusministeriums: Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs vom 10.1.2012 (GBl. S. 13)
LVO-MLR	Laufbahnverordnung des Landwirtschaftsministeriums: Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung von Laufbahnen vom 11.4.2014 (GBl. S. 220)

LVO-MVI	Laufbahnverordnung des Verkehrsministeriums: Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung von Laufbahnen vom 7.7.2014 (GBl. S. 443)
LVO-MWK	Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums: Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Wissenschafts- und Kunstbereich vom 21.11. 2014 (GBl. S. 694)
LVOPol	Polizei-Laufbahnverordnung: Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vom 26.11.2014 (GBl. S. 736)
LVO-SM	Laufbahnverordnung des Sozialministeriums: Verordnung des Sozialministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 24.11.2014 (GBl. S. 713)
LVO-UM	Laufbahnverordnung des Umweltministeriums: Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 26.11.2014 (GBl. S. 743)
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwZG	Landesverwaltungszustellungsgesetz
mD	mittlerer Dienst
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MuSchVO	Mutterschutzverordnung
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport (Fachzeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württemberg
OVG	Oberverwaltungsgericht
PersV	Die Personalvertretung (Fachzeitschrift)
RiA	Recht im Amt (Fachzeitschrift)
Rn.	Randnummer

S.	Seite
SchwbVwV	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung vom 24.06.2013 (GABl. S. 322), Az.: 32-5116-128.1.
SchGBW	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SGB (z.B.) IX	Sozialgesetzbuch (z.B.) Neuntes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannte, sogenannter
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
TzBfG	Teilzeitbeschäftigungs- und Befristungsgesetz
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwV-Beurteilung Pol	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes vom 21.12.2010 (GABl. 2011, S. 2), Az.: 3-0300.4/97
VwV-LBG	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des LBG
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfPR	Zeitschrift für Personalrecht
Ziff.	Ziffer
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht

Literaturverzeichnis

Battis, Bundesbeamtengesetz
Kommentar, 5. Aufl., 2017; zitiert: Battis

Claussen/Janzen, Bundesdisziplinarordnung
Kommentar, 8. Aufl., 1995; zitiert: Claussen/Janzen

Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt, Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
Kommentar, 2017; zitert: Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt

Eckstein/Kastner/Vögt, Dienstrecht für Polizeibeamte in Baden-Württemberg
2011; zitiert: Eckstein/Kastner/Vögt

Fürst (Hrsg.), Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (Loseblattausgabe)
zitiert (z.B.): Summer in GKÖD

Katz, Staatsrecht, Grundkurs im öffentlichen Recht
18. Aufl., 2010; zitiert: Katz

Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
Kommentar, 17. Aufl., 2016; zitiert: Kopp/Ramsauer

Kunze/Bronner/Katz/v. Rotberg, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Kunze

v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz
6. Aufl., 2010; zitiert: v. Mangoldt/Klein/Starck

Müller/Beck/Danner/Gelhaar/Heinz, Das Beamtenrecht in Baden-Württemberg
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Müller/Beck

Pieroth/Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II
31. Aufl., 2015; zitiert: Pieroth/Schlink

Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Bundesbeamtengesetz
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Plog/Wiedow

Reich, Beamtenstatusgesetz
Kommentar, 2. Aufl., 2012; zitiert: Reich

v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: v. Roetteken/Rothländer

Rooschüz/Amend/Bader, Landespersonalvertretungsgesetz
für Baden-Württemberg
Kommentar, 15. Aufl., 2015; zitiert: Rooschüz/Bader

Scheerbarth/Höffken/Bauschke/Schmidt, Beamtenrecht
6. Aufl., 1992; zitiert: Scheerbarth/Höffken

Schmidt-Aßmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht
14. Aufl., 2008; zitiert (z.B.): Kunig in Schmidt-Aßmann

Schmitt Glaeser/Horn, Verwaltungsprozessrecht
16. Aufl., 2013; zitiert: Schmitt Glaeser

Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Schoch VwGO

Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis
9. Aufl., 2017; zitiert: Schnellenbach

Schweickhardt/Vondung, Allgemeines Verwaltungsrecht
9. Aufl., 2010; zitiert: Schweickhardt/Vondung

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht
8. Aufl., 2017; zitiert (z.B.): Wichmann in Wichmann/Langer

Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz
Kommentar, 3. Aufl., 2013; zitiert: Ziekow

Kapitel 1 Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht

I. Begriff des öffentlichen Dienstes

Der Begriff **öffentlicher Dienst** wird sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in zahlreichen Rechtsvorschriften (z.B. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, Art. 77 LV, § 60 LBG) verwendet. Eine allgemeingültige Definition kann es daher nicht geben. Soweit er in Rechtsnormen vorkommt, sind Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes zur Auslegung heranzuziehen. Im Regelfall bezeichnet man als öffentlichen Dienst die **Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**. Zum öffentlichen Dienst zählen danach[1] alle berufsmäßig beim Bund, bei den Ländern, den Landkreisen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Personen[2]. **1**

Für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst ist somit nicht auf die vom Bediensteten wahrgenommene Tätigkeit – etwa deren öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur – abzustellen; maßgeblich ist vielmehr die **Rechtsform des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers**. Damit sind **Angehörige des öffentlichen Dienstes** alle **Beamten, Richter, Berufssoldaten** sowie alle **Arbeitnehmer im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**. So ist etwa ein Bediensteter eines Landkreises oder eines gemeindlichen Eigenbetriebs im öffentlichen Dienst beschäftigt (denn der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; Arbeitgeber bzw. Dienstherr des dortigen Personals ist die Gemeinde). Dagegen zählen die Arbeitnehmer eines kommunalen Versorgungsbetriebs, der in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. einer GmbH) betrieben wird, nicht zum öffentlichen Dienst, denn Arbeitgeber dieser Bediensteten ist die privatrechtliche Gesellschaft, hier also die GmbH.

Nicht zum öffentlichen Dienst gehören die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen wie z.B. Gemeinderäte und Schöffen. Diese Personengruppen sind nämlich nicht berufsmäßig beschäftigt. Regierungsmitglieder, beispielsweise den Ministerpräsidenten oder die Minister wird man ebenfalls nicht zum öffentlichen Dienst im engeren Sinn zählen können, da sie in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem durch die Verfassung und durch besondere Gesetze geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (vgl. § 1 Ministergesetz Baden-Württemberg). Einen Sonderstatus nehmen auch Abgeordnete ein. Sie verrichten keinen Dienst, sondern üben das öffentliche Amt eines frei gewählten, weisungsunabhängigen Volksvertreters aus.

---

1 Dies entspricht der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 ArbplSchG: „Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden."

2 Franke in GKÖD I K § 1 BBG Rn. 2 ff. nennt dies den öffentlichen Dienst im weiteren Sinn; er unterscheidet hiervon den Begriff des öffentlichen Dienstes im engeren Sinn, der vor allem Art. 33 Abs. 5 GG zugrunde liegt: Dort sei mit „Recht des öffentlichen Dienstes" nur das Beamtenrecht gemeint.

2 Schaubild Nr. 1: Öffentlicher Dienst

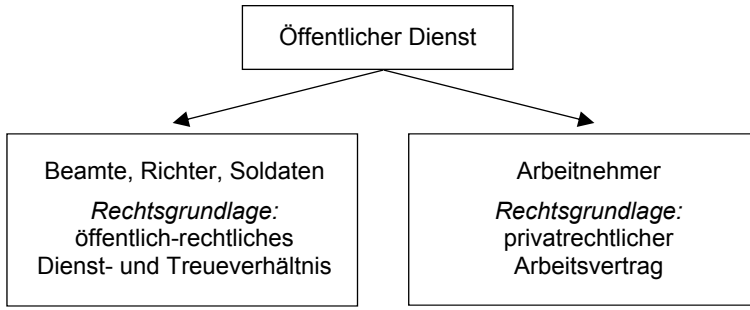

II. Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes

3 Die **Aufgaben** des öffentlichen Dienstes beschränken sich heute längst nicht mehr auf nur **eingreifende und überwachende Staatstätigkeiten**, so wie sie beispielsweise noch für die Polizei oder die Steuerverwaltung typisch sind. Die vom Grundgesetz verlangte Verwirklichung eines sozialen Rechtsstaates sowie die vielfältigen Anforderungen, die die moderne Industrie-, Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft an das Gemeinwesen stellt, haben zu einer starken Ausweitung der Staatsaufgaben geführt (z.B. soziale Dienste, staatliches Gesundheitswesen, Leistungen im Schul- und Bildungsbereich, Verkehrsentwicklung und sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Umweltvorsorge, Datensicherheit). Als Folge dieser Entwicklung ist der öffentliche Dienst zum wesentlichen Teil eine **planende, steuernde und Leistungen gewährende Verwaltung**.

Die erhebliche Zunahme staatlicher Aufgaben hat zu einem starken **Anwachsen der Beschäftigungszahlen** im öffentlichen Dienst geführt: Waren 1913 in Deutschland bei rund 60 Millionen Menschen ca. 730.000 Personen im öffentlichen Dienst tätig, so sind es derzeit (Stand 30.6.2015) bei rund 82 Millionen Staatsbürgern etwa 4,65 Millionen (davon allerdings rund 1,27 Millionen Teilzeitbedienstete)[3]. Im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg waren am Stichtag 30.06.2015 insgesamt rund 554.000 Bedienstete beschäftigt, davon ca. 311.000 (56 Prozent) im Landesdienst und etwa 226.000 (41 Prozent) im Dienst von Kommunen und Kommunalverbänden. Rund 216.600 der genannten 554.000 Bediensteten sind Beamte (39 Prozent); d.h. die Mehrheit von 337.700 Bediensteten (61 Prozent) ist im Arbeitsverhältnis beschäftigt[4]. Die Bemühungen der Politik, angesichts der mit diesen Beschäftigtenzahlen verbundenen hohen Personalausgaben (u.a. Pensionslasten für Beamte) Stellen im öffentlichen Dienst abzubauen, hatten bisher nur geringen Erfolg – vor allem wegen der Fülle und Wichtigkeit der Aufgaben, die der Verwaltung obliegen.

So dringend ein sparsamer Umgang mit Steuergeldern auch in der Personalwirtschaft ist: Die Personalstärke des öffentlichen Dienstes kann nicht einseitig an den Personalkosten ausgerichtet werden. Eine funktionierende Verwaltung setzt eine ausreichende **Ausstattung mit sächlichen und personellen Mitteln** voraus. Es ist

3 Quelle: Statistisches Bundesamt: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/06/PD16_214_741.html (zuletzt abgerufen am 15.8.2017)

4 Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/392815001.pdf (zuletzt abgerufen am 15.8.2017)

von der Verfassung vorgegeben, dass die Verwaltung und somit der öffentliche Dienst im demokratischen Rechtsstaat verpflichtet ist, seine Staatsaufgaben als Teil der Exekutive unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien – erwähnt seien nur Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Beachtung der Grundrechte und fehlerfreie Ermessensausübung – zu gewährleisten. Dazu benötigt der Staat Bedienstete in genügender Zahl und mit der jeweils einschlägigen Ausbildung und Befähigung. Nicht selten erfordert die Verwirklichung der von der jeweiligen Regierung (meist) im Weg der Gesetzgebung angesteuerten politischen Ziele noch zusätzliches Personal. Beispielsweise ist eine angestrebte größere Polizeipräsenz auch auf dem flachen Land, wenn andere Maßnahmen (z.B. Umstrukturierungen, Erhöhung der Arbeitszeit) ausgereizt sind, nur mit einer ausreichenden Zahl von Polizeibeamten zu erreichen. Gleiches gilt etwa für die benötigte Zahl von Lehrern, wenn die Politik das Ziel verfolgt, mithilfe kleinerer Schulklassen die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Die Existenz einer fachlich versierten und gut funktionierenden Verwaltung ist für eine rechtsstaatliche Demokratie von großer Wichtigkeit. Hierin liegt auch die **Rechtfertigung für das Berufsbeamtentum**[5]. Es gewährleistet aufgrund seiner besonderen Treuepflicht (vgl. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) am ehesten eine von **Solidität, Fachkunde, Sachlichkeit und Unparteilichkeit** geprägte Verwaltung. Im Wechselspiel der politischen Kräfte bildet das Berufsbeamtentum ein beständiges neutrales Element, welches den Verfassungsgrundsätzen der Rechts- und der Sozialstaatlichkeit verpflichtet ist.

III. Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes

Für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gibt es **kein einheitliches Dienstrecht**. **4**
Grund hierfür ist die überkommene und durch den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG[6] verfassungsrechtlich vorgegebene Aufteilung des Personals in zwei große Gruppen von Staatsbediensteten mit unterschiedlich ausgeprägten Dienstverhältnissen. Die Beamten, Richter und Soldaten stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dagegen wird das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer (Angestellten und Arbeiter) im öffentlichen Dienst durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag begründet (siehe Schaubild Nr. 1 unter Rn. 2 und Schaubild Nr. 2 unter Rn. 6).

Die Regelung des Berufsrechts der **Beamten** erfolgt durch das **Beamtenrecht**, insbesondere durch Bundes- und Landesbeamtengesetze (z.B. BBG, BeamtStG, LBG, LBesGBW, LDG)[7]. Die Normierung der Rechtsverhältnisse der ebenfalls zum öffentlichen Dienst zählenden Richter und Soldaten ist vor allem im Deutschen Richtergesetz und in den Landesrichtergesetzen bzw. im Soldatengesetz zu finden; auf diese Berufsgruppen wird hier nicht näher eingegangen.

Das Beamtenrecht ist Teil des **öffentlichen Rechts**; im Wesentlichen zählt es zum besonderen Verwaltungsrecht.

5 Siehe hierzu die Ausführungen zum Funktionsvorbehalt unter Rn. 9 und 48.
6 Vgl. zum Funktionsvorbehalt Rn. 9 und 48.
7 Näheres zu den Rechtsquellen des Beamtenrechts unter Rn. 9 ff..